

HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Andere Bezeichnungen:

UFI: SGRR-K0GV-6008-20R0

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Reparatur von Kraftfahrzeugen; härtemittel für beschichtungen. Ausschließlich gewerblicher anwender Nutzung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Troton Sp. z o.o. Zabrowo 14A

78-120 Gościno - Zachodniopomorskie - Polska Tel.: +48 94 35 123 94 - Fax: +48 94 35 126 22

troton@troton.com.pl www.troton.pl / www.troton.eu

1.4 Notrufnummer: (8:00-16:00)+48 094 35 123 94; 112; (24h/7) GIZ-Nord, Göttingen, Telefon: +49 (0)551-19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Einatmung, Kategorie 4, H332 Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226

Skin Sens. 1: Hautsensibilisierung, Kategorie 1, H317

STOT SE 3: Toxizität für die Atemwege (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335

STOT SE 3: Spezifische Toxizität mit Schläfrigkeits- und Schwindelwirkungen (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Achtung





Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

 $P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Atemschutz/Augenschutz/Schutzschuhe\ tragen.$

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P403+P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

Zusätzliche Information:

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH204: Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Hexamethylendiisocyanat, Oligomere; N-Butylacetat; 2-Butoxy-ethylacetat; Xylol



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

Zusätzliche Kennzeichnung:

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| | Identifizierung | | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung | Konzentration | | |
|-------------------------|--|----------------------|---|---------------|--|--|
| CAS: | 28182-81-2 | Hexamethylendiisoc | socyanat, Oligomere ⁽¹⁾ Selbsteingestuft | | | |
| EC: Index: REACH: | 931-274-8 Nicht zutreffend 01-2119485796-17- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 4: H332; Skin Sens. 1: H317; STOT SE 3: H335 - Achtung | 50 - <75 % | | |
| CAS: | 123-86-4 | N-Butylacetat(1) | ATP CLP00 | | | |
| EC: Index: REACH: | 204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H336; EUH066 - Achtung | 10 - <25 % | | |
| CAS: | 112-07-2 | 2-Butoxy-ethylaceta | ry-ethylacetat ⁽¹⁾ ATP CLP00 | | | |
| EC: Index: REACH: | 203-933-3 607-038-00-2 01-2119475112-47- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 4: H312+H332 - Achtung | 5 - <10 % | | |
| CAS: | 108-65-6 | 2-Methoxy-1-methyl | ethylacetat ⁽²⁾ ATP ATP01 | | | |
| EC: Index: REACH: | 203-603-9 607-195-00-7 01-2119475791-29- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Flam. Liq. 3: H226 - Achtung | 5 - <10 % | | |
| CAS: | 1330-20-7 | Xylol ⁽¹⁾ | Selbsteingestuft | | | |
| EC: Index: REACH: | 215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 4: H312+H332; Aquatic Chronic 3: H412; Asp. Tox. 1: H304; Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; STOT RE 2: H373; STOT SE 3: H335 - Gefahr | 5 - <10 % | | |

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO₂) verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 15 °C
Höchsttemperatur: 25 °C
Maximale Zeit: 12 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

| Identifizierung | | Umweltgrenzwerte | | |
|-------------------------------|------------|------------------|-----------------------|--|
| N-Butylacetat | MAK (8h) | 62 ppm | 300 mg/m ³ | |
| CAS: 123-86-4 | MAK (STEL) | 124 ppm | 600 mg/m ³ | |
| 2-Butoxy-ethylacetat | MAK (8h) | 10 ppm | 65 mg/m ³ | |
| CAS: 112-07-2 | MAK (STEL) | 20 ppm | 130 mg/m ³ | |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | MAK (8h) | 50 ppm | 270 mg/m ³ | |
| CAS: 108-65-6 | MAK (STEL) | 50 ppm | 270 mg/m ³ | |
| Xylol | MAK (8h) | 50 ppm | 220 mg/m ³ | |
| CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7 | MAK (STEL) | 100 ppm | 440 mg/m ³ | |



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Biologischen Grenzwerte:

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

| Identifizierung | BGW | Parameter | Probenahme-zeitpunkt |
|---------------------------------------|-----------------|---|--------------------------------------|
| 2-Butoxy-ethylacetat CAS: 112-07-2 | 150 mg/g (NULL) | Butoxyessigsäure (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende |
| Xylol CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7 | 2000 mg/L | Methylhippur-(Tolur-) säure (alle Isomere) (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende |

DNEL (Arbeitnehmer):

| | | Kurze Expositionszeit | | Langzeit Expositionszeit | |
|------------------------------------|----------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|-----------------------|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| Hexamethylendiisocyanat, Oligomere | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 28182-81-2 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| EC: 931-274-8 | Einatmen | Nicht relevant | 1 mg/m³ | Nicht relevant | 0,5 mg/m ³ |
| N-Butylacetat | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 123-86-4 | Kutan | 11 mg/kg | Nicht relevant | 11 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 204-658-1 | Einatmen | 600 mg/m ³ | 600 mg/m ³ | 300 mg/m ³ | 300 mg/m ³ |
| 2-Butoxy-ethylacetat | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 112-07-2 | Kutan | 120 mg/kg | Nicht relevant | 169 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 203-933-3 | Einatmen | Nicht relevant | 333 mg/m ³ | 133 mg/m ³ | Nicht relevant |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 108-65-6 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 796 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 203-603-9 | Einatmen | Nicht relevant | 550 mg/m ³ | 275 mg/m ³ | Nicht relevant |
| Xylol | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 1330-20-7 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 212 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 215-535-7 | Einatmen | 442 mg/m³ | 442 mg/m³ | 221 mg/m³ | 221 mg/m ³ |

DNEL (Bevölkerung):

| | | Kurze Exp | Kurze Expositionszeit | | positionszeit |
|-------------------------------|----------|-----------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| N-Butylacetat | Oral | 2 mg/kg | Nicht relevant | 2 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 123-86-4 | Kutan | 6 mg/kg | Nicht relevant | 6 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 204-658-1 | Einatmen | 300 mg/m ³ | 300 mg/m ³ | 35,7 mg/m ³ | 35,7 mg/m ³ |
| 2-Butoxy-ethylacetat | Oral | 36 mg/kg | Nicht relevant | 8,6 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 112-07-2 | Kutan | 72 mg/kg | Nicht relevant | 102 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 203-933-3 | Einatmen | Nicht relevant | 200 mg/m ³ | 80 mg/m ³ | Nicht relevant |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | 36 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 108-65-6 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 320 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 203-603-9 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 33 mg/m ³ | 33 mg/m ³ |
| Xylol | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | 12,5 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 1330-20-7 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 125 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 215-535-7 | Einatmen | 260 mg/m ³ | 260 mg/m ³ | 65,3 mg/m ³ | 65,3 mg/m ³ |

PNEC:

| Identifizierung | | | | |
|------------------------------------|------------------|----------------|----------------------------|--------------|
| Hexamethylendiisocyanat, Oligomere | STP | 88 mg/L | Frisches Wasser | 0,127 mg/L |
| CAS: 28182-81-2 | Boden | 53183 mg/kg | Meerwasser | 0,013 mg/L |
| EC: 931-274-8 | Intermittierende | 1,27 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 266701 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 26670 mg/kg |
| N-Butylacetat | STP | 35,6 mg/L | Frisches Wasser | 0,18 mg/L |
| CAS: 123-86-4 | Boden | 0,09 mg/kg | Meerwasser | 0,018 mg/L |
| EC: 204-658-1 | Intermittierende | 0,36 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 0,981 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 0,098 mg/kg |



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Identifizierung | | | | |
|-------------------------------|------------------|----------------|----------------------------|-------------|
| 2-Butoxy-ethylacetat | STP | 90 mg/L | Frisches Wasser | 0,304 mg/L |
| CAS: 112-07-2 | Boden | 0,415 mg/kg | Meerwasser | 0,03 mg/L |
| EC: 203-933-3 | Intermittierende | 0,56 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 2,03 mg/kg |
| | Oral | 0,06 g/kg | Sediment (Meerwasser) | 0,203 mg/kg |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | STP | 100 mg/L | Frisches Wasser | 0,635 mg/L |
| CAS: 108-65-6 | Boden | 0,29 mg/kg | Meerwasser | 0,064 mg/L |
| EC: 203-603-9 | Intermittierende | 6,35 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 3,29 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 0,329 mg/kg |
| Xylol | STP | 6,58 mg/L | Frisches Wasser | 0,327 mg/L |
| CAS: 1330-20-7 | Boden | 2,31 mg/kg | Meerwasser | 0,327 mg/L |
| EC: 215-535-7 | Intermittierende | 0,327 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 12,46 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 12,46 mg/kg |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|--------------------------------|---|------------|---------------------|--|
| Obligatorischer Atemschutz | Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe (Filtertyp: A) | CAT III | EN 405:2002+A1:2010 | Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen. |

C.- Spezifischer Handschutz.

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|--------------------------------|---|------------|---|--|
| Obligatorischer Handschutz | MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dichte: 0,4 mm) | CAT III | EN ISO 374-1:2016+A1:2018 EN 16523-1:2015+A1:2018 EN ISO 21420:2020 | Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|-----------------------------------|--|------------|---------------------------------|---|
| Obligatorischer Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern | CATII | EN 166:2002 EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen. |

E.- Körperschutz



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|---------------------------------|--|------------|---|---|
| Obligatorischer Körperschutz | Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren, antistatisch und feuerhemmend | CAT III | EN 1149-1,2,3 EN 13034:2005+A1:2009 EN ISO 13982- 1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN ISO 13688:2013 EN 464:1994 | Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen. |
| Obligatorischer Fußschutz | Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren, mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften | CAT III | EN ISO 13287:2020 EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019 | Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen. |

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

| Notfallmaßnahme | Vorschriften | Notfallmaßnahme | Vorschriften |
|-----------------|---|-----------------|--|
| + | ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | - ∰ | DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |
| Notfalldusche | | Augenwäsche | |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit

Aussehen: Nicht verfügbar

Farbe: Nicht verfügbar

Geruch: Nicht verfügbar

Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 140 °C Dampfdruck bei 20 °C: 860 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 4392,24 Pa (4,39 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1010 kg/m³ Relative Dichte bei 20 °C: 1,01 Dynamische Viskosität bei 20 °C: 3000 cP Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: 2970,2 mm²/s Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant * Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

Löslichkeitseigenschaft:

Zersetzungstemperatur:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: 35 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 300 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant *

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant *
Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *
Brechungsindex: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung | Sonnenlicht | Feuchtigkeit |
|------------------|------------------------|-------------------|-------------------------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Entzündungsgefahr | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend |

10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren | Wasser | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige |
|-------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|---|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält nicht Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Eine Aussetzung bei hohen Konzentrationen kann zu einer Depression des Zentralnervensystems führen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, Verwirrung und in schweren Fällen zu Bewusstseinsverlust hervorrufen.
 - Ätz-/Reizwirkung: Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

IARC: Xylol (3)

- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Verursacht eine Reizung der Atemwege, die normalerweise reversibel ist und auf die oberen Atemwege beschränkt bleibt.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung | Identifizierung Akute Toxizität | | Gattung |
|-----------------|---------------------------------|-----------------|-----------|
| N-Butylacetat | LD50 oral | 12789 mg/kg | Ratte |
| CAS: 123-86-4 | LD50 kutan | 14112 mg/kg | Kaninchen |
| EC: 204-658-1 | LC50 Einatmung | 23,4 mg/L (4 h) | Ratte |



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

| Identifizierung | Ak | Akute Toxizität | |
|------------------------------------|----------------|-----------------|-----------|
| Hexamethylendiisocyanat, Oligomere | LD50 oral | 5100 mg/kg | Ratte |
| CAS: 28182-81-2 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EC: 931-274-8 | LC50 Einatmung | 11 mg/L (ATEi) | |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | LD50 oral | 8532 mg/kg | Ratte |
| CAS: 108-65-6 | LD50 kutan | 5100 mg/kg | Ratte |
| EC: 203-603-9 | LC50 Einatmung | 30 mg/L (4 h) | Ratte |
| Xylol | LD50 oral | 2100 mg/kg | Ratte |
| CAS: 1330-20-7 | LD50 kutan | 1100 mg/kg | Ratte |
| EC: 215-535-7 | LC50 Einatmung | 11 mg/L (ATEi) | |
| 2-Butoxy-ethylacetat | LD50 oral | 2100 mg/kg | Ratte |
| CAS: 112-07-2 | LD50 kutan | 1480 mg/kg | Kaninchen |
| EC: 203-933-3 | LC50 Einatmung | 11 mg/L (4 h) | Ratte |

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

| | Bestandteilen von unbekannter Toxizität | |
|----------|---|------------------|
| Oral | >2000 mg/kg (Berechnungsmethode) | Nicht zutreffend |
| Kutan | 8468,58 mg/kg (Berechnungsmethode) | 0 % |
| Einatmen | 16,31 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode) | 0 % |

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

| Identifizierung | | Konzentration | Art | Gattung |
|------------------------------------|------|-----------------------|-------------------------|-------------|
| Hexamethylendiisocyanat, Oligomere | LC50 | Nicht relevant | | |
| CAS: 28182-81-2 | EC50 | Nicht relevant | | |
| EC: 931-274-8 | EC50 | 1000 mg/L (72 h) | Scenedesmus subspicatus | Alge |
| N-Butylacetat | LC50 | Nicht relevant | | |
| CAS: 123-86-4 | EC50 | Nicht relevant | | |
| EC: 204-658-1 | EC50 | 675 mg/L (72 h) | Scenedesmus subspicatus | Alge |
| 2-Butoxy-ethylacetat | LC50 | 80 mg/L (48 h) | Leuciscus idus | Fisch |
| CAS: 112-07-2 | EC50 | 37 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krustentier |
| EC: 203-933-3 | EC50 | 500 mg/L (72 h) | Scenedesmus subspicatus | Alge |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | LC50 | 161 mg/L (96 h) | Pimephales promelas | Fisch |
| CAS: 108-65-6 | EC50 | 481 mg/L (48 h) | Daphnia sp. | Krustentier |
| EC: 203-603-9 | EC50 | Nicht relevant | | |
| Xylol | LC50 | >10 - 100 mg/L (96 h) | | Fisch |
| CAS: 1330-20-7 | EC50 | >10 - 100 mg/L (48 h) | | Krustentier |
| EC: 215-535-7 | EC50 | >10 - 100 mg/L (72 h) | | Alge |

Langzeittoxizität:

| Identifizierung | Konzentration | | Art | Gattung |
|-------------------------------|---------------|----------------|-----------------|-------------|
| N-Butylacetat | NOEC | Nicht relevant | | |
| CAS: 123-86-4 EC: 204-658-1 | NOEC | 23,2 mg/L | Daphnia magna | Krustentier |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | NOEC | 47,5 mg/L | Oryzias latipes | Fisch |
| CAS: 108-65-6 EC: 203-603-9 | NOEC | 100 mg/L | Daphnia magna | Krustentier |



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

| Identifizierung | Konzentration | | Art | Gattung |
|------------------------------|---------------|-----------|---------------------|-------------|
| Xylol | NOEC | 1,3 mg/L | Oncorhynchus mykiss | Fisch |
| CAS: 1330-20-7 EC: 215-535-7 | NOEC | 1,17 mg/L | Ceriodaphnia dubia | Krustentier |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | Abbaubarkeit | | Biologische Abbaubarkeit | |
|-------------------------------|--------------|----------------|--------------------------|----------------|
| N-Butylacetat | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | Nicht relevant |
| CAS: 123-86-4 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 5 Tage |
| EC: 204-658-1 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 84 % |
| 2-Butoxy-ethylacetat | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 30 mg/L |
| CAS: 112-07-2 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 28 Tage |
| EC: 203-933-3 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 77,3 % |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 785 mg/L |
| CAS: 108-65-6 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 8 Tage |
| EC: 203-603-9 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 100 % |
| Xylol | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | Nicht relevant |
| CAS: 1330-20-7 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 28 Tage |
| EC: 215-535-7 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 88 % |

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | | er biologischen Ansammlung |
|-------------------------------|---------------|----------------------------|
| N-Butylacetat | FBK | 4 |
| CAS: 123-86-4 | POW Protokoll | 1,78 |
| EC: 204-658-1 | Potenzial | Niedrig |
| 2-Butoxy-ethylacetat | FBK | 3 |
| AS: 112-07-2 | POW Protokoll | 1,51 |
| EC: 203-933-3 | Potenzial | Niedrig |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | FBK | 1 |
| CAS: 108-65-6 | POW Protokoll | 0,43 |
| EC: 203-603-9 | Potenzial | Niedrig |
| Xylol | FBK | 9 |
| CAS: 1330-20-7 | POW Protokoll | 2,77 |
| EC: 215-535-7 | Potenzial | Niedrig |

12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | Absorpti | Absorption/Desorption | | gkeit |
|----------------------|----------|-----------------------|-----------------|---------------------------------|
| N-Butylacetat | Koc | Nicht relevant | Henry | Nicht relevant |
| CAS: 123-86-4 | Fazit | Nicht relevant | Trockener Boden | Nicht relevant |
| EC: 204-658-1 | σ | 2,478E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Nicht relevant |
| 2-Butoxy-ethylacetat | Koc | Nicht relevant | Henry | 5,532E-1 Pa·m ³ /mol |
| CAS: 112-07-2 | Fazit | Nicht relevant | Trockener Boden | Nein |
| EC: 203-933-3 | σ | Nicht relevant | Feuchten Boden | Ja |
| Xylol | Koc | 202 | Henry | 524,86 Pa·m³/mol |
| CAS: 1330-20-7 | Fazit | Mäßig | Trockener Boden | Ja |
| EC: 215-535-7 | σ | Nicht relevant | Feuchten Boden | Ja |

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code | Beschreibung | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|------------------------|--|--|
| 08 01 11* 15 01 10* | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Gefährlich |

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr, HP6 akute Toxizität, HP13 sensibilisierend

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:



14.1 UN-Nummer oder ID- UN1263

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- FARBE

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3 Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III **14.5 Umweltgefahren:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 163, 367, 650

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

UN1263

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer oder ID-

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- FARBE

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3

Etiketten: 3

Vernackungsgruppe: II

14.4 Verpackungsgruppe: III14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 223, 955, 163, 367

EMS-Codes: F-E, S-E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 L

Segregationsgruppe: Nicht relevant **14.7 Massengutbeförderung auf** Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2022:



14.1 UN-Nummer oder ID- UN1263

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- FARBE

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 3

Etiketten: 3

14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

| Abschnitt | Beschreibung | Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse | Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse |
|-----------|---------------------------|--|---|
| P5c | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN | 5000 | 50000 |

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Enthält Hexamethylendiisocyanat, Oligomere in einer höheren Menge als 0,1 % des Gewichts. 1. Dürfen nach dem 24. August 2023 weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden, es sei denn, a) die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0.1 Gew.-% oder

- b) der Arbeitgeber oder Selbstständige stellt sicher, dass industrielle oder gewerbliche Anwender vor der Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben.
- 2. Dürfen nach dem 24. Februar 2022 weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen für die industrielle oder gewerbliche Verwendung in Verkehr gebracht werden, es sei denn,
- a) die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gew.-% oder
- b) der Lieferant stellt sicher, dass der Abnehmer des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) von den Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe b Kenntnis hat, und dass auf der Verpackung die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar angebracht ist: ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.
- 3. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet der Ausdruck 'industrielle(r) oder gewerbliche(r) Anwender' jeden Arbeitnehmer oder Selbstständigen, der Dijsocyanate als Stoffe oder als Bestandteil in anderen Stoffen oder in Gemischen für die industrielle und gewerbliche Verwendung handhabt oder die Handhabung überwacht.
- 4. Die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Schulung beinhaltet Anleitungen zur Kontrolle der Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Diisocyanaten durch Hautkontakt und Einatmen

nationale Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere angemessene Risikomanagementmaßnahmen auf nationaler Ebene bleiben davon unberührt. Diese Schulung wird von einem Experten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz durchgeführt, der seine Kenntnisse im Rahmen einer entsprechenden Ausbildung erlangt hat. Die Schulung muss zumindest

- a) die in Absatz 5 Buchstabe a genannten Schulungsbestandteile für alle industriellen und gewerblichen Verwendungen
- b) die in Absatz 5 Buchstaben a und b genannten Schulungsbestandteile für folgende Verwendungen:
- Handhabung offener Gemische bei Raumtemperatur (inklusive in Schaumtunneln)
- Sprühen in einer belüfteten Spritzkabine
- Auftragen mit einer Rolle
- Auftragen mit einem Pinsel
- Auftragen durch Tauchen und Gießen
- mechanische Nachbehandlung (z. B. Schneiden) nicht vollständig getrockneter abgekühlter Erzeugnisse
- Reinigung und Abfallentsorgung
- jede sonstige Verwendung, bei der eine ähnliche Exposition durch Hautkontakt und/oder Einatmen besteht
- c) die in Absatz 5 Buchstaben a, b und c genannten Schulungsbestandteile für folgende Verwendungen:
- · Handhabung unvollständig getrockneter Erzeugnisse (z.B. frisch getrocknet, noch warm)
- Gießereianwendungen
- Wartungs- und Reparaturarbeiten, für die Zugang zu Ausrüstung erforderlich ist
- offene Handhabung warmer oder heißer Formulierungen (> 45 °C)
- Sprühen unter freiem Himmel, mit eingeschränkter oder ausschließlich natürlicher Belüftung (auch in großen

Industriearbeitshallen) und Sprühen mit hoher Energie (z. B. Schaum, Elastomere)

- und jede weitere Verwendung, bei der es zu einer ähnlichen Exposition durch Hautkontakt und/oder Einatmen kommt.
- 5. Schulungsbestandteile:
- a) allgemeine Schulung einschließlich Online-Schulung zu:
- chemischen Eigenschaften der Diisocyanate
- Toxizität (einschließlich akuter Toxizität)
- Exposition gegenüber Diisocyanaten
- ArbeitsplatzgrenzwertenUrsachen von Sensibilisierung
- Geruch als Indikator f
 ür Gefahren
- Risikorelevanz der Flüchtigkeit
- Viskosität, Temperatur und Molekulargewicht von Dijsocvanaten
- persönlicher Hygiene
- erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung einschließlich praktischer

Anweisungen bezüglich ihrer sachgemäßen Verwendung und ihrer Grenzen

- Risiko einer Exposition durch Hautkontakt und Einatmen
- Risiko in Bezug auf den eingesetzten Anwendungsprozess
- Maßnahmen zum Hautschutz und zum Schutz beim Einatmen
- Belüftung
- Reinigung, Leckage, Wartung
- Entsorgung leerer Verpackungen



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

- Schutz umstehender Personen
- Erkennen der wesentlichen Handhabungsetappen
- spezifischen nationalen Codesystemen (sofern vorhanden)
- sicherheitsförderndem Verhalten
- Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer Schulung
- b) Aufbauschulung einschließlich Online-Schulung zu:
- weiteren verhaltensbezogenen Aspekten
- Instandhaltung
- Änderungsmanagement
- Bewertung bestehender Sicherheitsanweisungen
- Risiko in Bezug auf den eingesetzten Anwendungsprozess
- Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer Schulung
- c) Fortgeschrittenenschulung einschließlich Online-Schulung zu:
- jeder weiteren f
 ür die spezifische Verwendung erforderlichen Zertifizierung
- Sprühen außerhalb einer Spritzkabine
- offener Handhabung heißer oder warmer Formulierungen (> 45 °C)
- Bescheinigungen oder dokumentierten Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss einer Schulung
- 6. Die Schulung soll den Regeln des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der/die industrielle(n) oder gewerbliche(n) Anwender tätig ist/sind. Mitgliedstaaten können ihre eigenen nationalen Anforderungen für die Verwendung des/der Stoffe(s) oder Gemische (s) umsetzen oder weiterhin anwenden, sofern die Mindestanforderungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind.
- 7. Der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Lieferant stellt sicher, dass dem Abnehmer Schulungsmaterialien und Schulungen nach den Absätzen 4 und 5 in der/den Amtssprache(n) des/der Mitgliedstaats/n zur Verfügung gestellt werden, in den/in die der/die Stoff(e) oder das/die Gemisch(e) geliefert wird/werden. Die Besonderheiten der gelieferten Produkte, einschließlich Zusammensetzung, Verpackung und Design, werden in der Schulung berücksichtigt.
- 8. Der Arbeitgeber oder Selbstständige dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der nach den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Schulung. Die Schulung muss mindestens alle fünf Jahre wiederholt werden.
- 9. Die gemäß Artikel 117 Absatz 1 vorzulegenden Berichte der Mitgliedstaaten enthalten unter anderem die folgenden Informationen:
- a) Alle eingeführten Schulungsanforderungen und andere Risikomanagementmaßnahmen bezüglich industrieller und gewerblicher Verwendungen von Diisocyanaten, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind
- b) die Zahl der gemeldeten und anerkannten Fälle von Berufsasthma und berufsbedingten Atemwegs- und Hauterkrankungen, die mit Diisocyanaten im Zusammenhang stehen
- c) nationale Expositionsgrenzwerte bei Diisocyanaten, sofern vorhanden
- d) Informationen über Vollzugsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Beschränkung.
- 10. Diese Beschränkung gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitsplatz.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

3

Sonstige Gesetzgebungen:



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Àllgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBI. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBI. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBI. I S 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der

Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):



HARDENER FOR CLEAR COAT HS 1:2 FAST

Druck: 23.12.2022 Erstellt am: 26.06.2011 Revision: 14.01.2022 Fassung: 4 (a ersetzen 3)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Acute Tox. 4: H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral).

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Skin Sens. 1: Berechnungsmethode STOT SE 3: Berechnungsmethode STOT SE 3: Berechnungsmethode Acute Tox. 4: Berechnungsmethode

Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztenblich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.